



Steuer-NEWSletter

Ausgabe 1/2007 (Oktober)

Themen dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2008 auf den Weg gebracht
- Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften
- KSt/GewSt: Anpassung der Vorauszahlungen
- Entfernungspauschale verfassungswidrig?
- Zulässigkeit der Bilanzänderung erweitert
- Publizitätspflicht für Jahresabschlüsse bis 2005
- Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Fokus dieser Ausgabe steht ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung – das Jahressteuergesetz 2008. Darüber hinaus informieren wir Sie über wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Verwaltung.

Gesetzgebung

Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2008

Die Bundesregierung hat am 8. 8. 2007 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) auf den Weg gebracht. Dies ist nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ein weiteres „Mammutwerk“, über das der Bundesrat vermutlich am 30. 11. 2007 abschließend beraten wird, um es sodann zu verabschieden. Bis dahin können sich daher noch Änderungen ergeben. Nachfolgend verschaffen wir Ihnen einen ersten Überblick:

Einkommensteuer

1. **Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag:** Steuerpflichtige, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, jedoch inländische Einkünfte erzielen, können nach der bisherigen Rechtslage auf Antrag als

unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn entweder 90 % ihrer Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig sind oder die nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 6.136 € ausfallen. Das JStG 2008 legt nunmehr fest, dass

- bei der Prüfung der 90-%-Grenze solche ausländische Einkünfte außer Betracht bleiben, die im Ausland nicht besteuert werden und in Deutschland steuerfrei wären,
 - der Betrag von 6.136 € durch den Grundfreibetrag (derzeit: 7.664 €) ersetzt wird.
2. **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen:** Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen aufgrund einer Vermögensübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird steuerlich nur noch bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben durch Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte anerkannt, wenn es sich

um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt. Ausgeschlossen ist damit der Sonderausgabenabzug für Renten und dauernde Lasten, die im Hinblick auf die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, Geldvermögen, typisch stillen Beteiligungen oder selbstgenutztem Wohnungseigentum geleistet werden. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass bei einem Vertrag, der vor dem 1. 1. 2008 geschlossen wurde, die Neuregelung erstmals im Jahr 2013 gilt, es sei denn, Vermögensübergeber und -übernehmer entscheiden sich mit einem bis zum 31. 12. 2012 gestellten Antrag für die neue Regelung.

3. **Vorsorgepauschale für GmbH-Geschäftsführer:** GmbH-Geschäftsführer erhalten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zukünftig nur noch die sog. gekürzte Vorsorgepauschale. Die Prüfung, ob sie eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben, entfällt.
4. **Unterhaltsleistungen an Familienangehörige in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):** Der steuerliche Abzug dieser Unterhaltsleistungen wird erleichtert, weil nicht mehr erforderlich ist, dass der Unterhaltsleistende mindestens 90 % seiner Einkünfte in Deutschland versteuern muss.
5. **Altersentlastungsbetrag:** Der Altersentlastungsbetrag wird weder für Leistungen aus einem Pensionsfonds noch für Altersversorgungsleistungen, die auf steuerlich nicht begünstigten Beiträgen beruhen, gewährt.
6. **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen) können steuerlich anteilig geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist bislang u. a., dass die begünstigte Tätigkeit in einem deutschen Haushalt ausgeführt wird. Nach den derzeitigen Plänen des Gesetzgebers soll die Begünstigung nun für Haushalte gelten, die innerhalb der EU oder des EWR liegen. Diese Neuerung soll in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sein.
7. **Behinderten-Pauschbetrag:** Behinderte haben zukünftig ein Wahlrecht, wie sie ihre infolge der Behinderung entstandenen Kosten absetzen:
 - Sie können für Aufwendungen zur Pflege und Hilfe im Alltag sowie wegen erhöhten Wäschebedarfs den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Weitere behinderungsbedingte Mehraufwendungen können sie zudem in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten steuerlich absetzen.
 - Alternativ können sie auf den Behinderten-Pauschbetrag verzichten und sämtliche Auf-

wendungen in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Lohnsteuer

1. **Neuerungen bei der Lohnsteuerberechnung:**
 - Bei der Berechnung der Lohnsteuer wird der laufende Arbeitslohn künftig stets auf einen Jahresbetrag hochgerechnet. Bei diesem Betrag werden dann die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuelle Freibeträge, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind) oder Jahreshinzurechnungsbeträge (individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragen) berücksichtigt.
 - Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird nicht mehr bei der Steuerklasse VI berücksichtigt.
 - Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist ab 2008 nicht mehr möglich.
 - Bei verheirateten und nichtselbständig tätigen Ehegatten kann die Steuerklassenwahl von I-II/V ab 2009 auf Antrag durch ein optionales Anteilsverfahren ersetzt werden. Dies bedeutet, dass die Lohnsteuer anteilig im Verhältnis des jeweiligen Bruttoarbeitslohns abgezogen wird. Um dies zu ermöglichen, wird auf der Lohnsteuerkarte der Prozentsatz, der dem Anteil des jeweiligen Arbeitslohns am gesamten Arbeitslohn beider Ehegatten entspricht, eingetragen. Dementsprechend werden auch die steuerlichen Freibeträge (z. B. für Kinder) anteilig berücksichtigt. Durch das Optionsverfahren kommt es zu einem genaueren Lohnsteuerabzug, so dass eine Nachzahlung oder Erstattung aufgrund der Steuererklärung im Regelfall entfallen wird.
2. **Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte:** Ab 2011 soll es nur noch eine elektronische Lohnsteuerkarte geben. Zu diesem Zweck werden bereits ab 2008 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Familienstand, Religionszugehörigkeit, Kinder) elektronisch gespeichert. Das BZSt stellt dann dem Arbeitgeber die Merkmale unentgeltlich zum Abruf bereit. Ausnahmen vom Abrufverfahren sind bei unbilligen Härten sowie bei der ausschließlichen Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen geringfügiger Tätigkeit möglich.

Körperschaftsteuer

1. **Gewinnminderungen bei Gesellschafterdarlehen:** Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen entstanden (z. B. Abschreibung der Beteiligung), sind bereits nach derzeitigem Recht steuerlich nicht zu be-



rücksichtigen. Dieser Ausschluss von Gewinnminderungen wird nun erweitert auf Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft (oder eine ihr nahestehende Person) einer anderen Kapitalgesellschaft gewährt, an der sie zu mehr als 25 % beteiligt ist: Bei einem Wertverfall, Ausfall des Darlehens oder einem Verzicht auf die Darlehensforderung darf die darlehensgewährende Gesellschaft den sich hieraus ergebenden Verlust steuerlich nicht mehr geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn sie Bürgschaften oder Sicherheiten gewährt hat und hieraus in Anspruch genommen wird. Eine Ausnahme vom Ausschluss der Gewinnminderung besteht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen zu vergleichbaren Konditionen gewährt oder im Krisenfall nicht zurückgefordert hätte.

2. **EK 02-Bestände:** Das System der Körperschaftsteuer-Erhöhung bei der Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) aus dem sog. Anrechnungsverfahren wird durch eine Pauschalversteuerung ersetzt: Das EK 02 wird letztmalig zum 31. 12. 2006 ermittelt und festgestellt. Von diesem Betrag wird ein Anteil von 10 % mit einem Steuersatz von 30 % verwendungsunabhängig besteuert. Im Ergebnis kommt es also zu einer Steuer von 3 %, ohne dass es einer Ausschüttung bedarf. Diese Steuer ist innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Der verbleibende Bestand des EK 02 entfällt und löst keine weitere Körperschaftsteuer-Erhöhung aus.

Umsatzsteuer

Abschaffung der Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage: Bislang haftet der leistende Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger seine Vorsteuer – etwa wegen Zahlungsunfähigkeit – zu seinen Ungunsten berichtigen musste und die sich hieraus ergebende Differenz nicht an das Finanzamt gezahlt hatte. Diese Vorschrift wird ab 2008 abgeschafft.

Abgabenordnung

Die **Regelung über den Gestaltungsmissbrauch** wird verschärft: Ein Gestaltungsmissbrauch soll zukünftig bereits dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung wählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden. Die Folge: Die Steuer entsteht wie bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung. Eine ungewöhnliche Gestaltung liegt nach dem JStG 2008 vor, wenn sie nicht derjenigen entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Unklar bleibt nach dem JStG 2008, wie die Verkehrsanschauung und die vom Gesetz-

geber angenommene übliche Gestaltung ermittelt werden sollen.

Kfz-Steuer

Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Diesel-Pkw: Nachgerüstete Dieselfahrzeuge mit den Partikelminderungsstufen (PM) 01 oder 0 bis 4 bzw. den Partikelminderungsklassen (PMK) 01 oder 0 bis 4 sind kraftfahrzeugsteuerbefreit.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Nichtanwendungserlass verfasst, nach dem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Verlustabzug bei sog. **Mantelkäufen** für die Finanzämter nicht bindend ist.

Hintergrund: Werden mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen, die bislang Verluste erzielt hat, droht nach der bisherigen Rechtslage der Untergang des Verlustabzugs, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt (sog. Mantelkauf). Der BFH hatte hierzu entschieden, dass zwischen der Übertragung der Anteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen müsse. Bei einem zeitlichen Abstand von mehr als einem Jahr zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens fehle es an dem sachlichen Zusammenhang. Folge: Der Verlustabzug bleibt erhalten.

Inhalt des BMF-Schreibens: Entgegen der BFH-Ansicht kann der Verlustabzug auch untergehen, wenn zwischen Anteilsübertragung und Zuführung neuen Betriebsvermögens bis zu zwei Jahre liegen. Zudem soll selbst bei Überschreiten des **Zweijahreszeitraums** der Verlustabzug verloren gehen, wenn sich der sachliche Zusammenhang zwischen Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens aufgrund entsprechender Umstände ergibt; eine Definition der „entsprechenden Umstände“ erfolgt in dem BMF-Schreiben aber nicht.

Hinweis: Durch die **Unternehmensteuerreform 2008** ist die gesetzliche Regelung über den Mantelkauf verschärft worden. Auf die Zuführung neuen Betriebsvermögens und damit auf einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang kommt es bei Übertragungen nach dem 31. 12. 2007 nicht mehr an. Entscheidend ist allein der Umfang der übertragenen Anteile: Werden mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile einer GmbH oder AG innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe veräußert, sind die bislang vorhandenen



Verlustvorträge insoweit nicht mehr abziehbar. Bei einer Veräußerung von mehr als 50 % der Anteile geht der Verlust vollständig verloren.

Anpassung der Vorauszahlungen für Gewerbe- und Körperschaftsteuer 2008

Durch die **Unternehmensteuerreform** 2008 sinken der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 % und die Gewerbesteuerermesszahl auf einheitlich 3,5 %; zur Gegenfinanzierung darf z. B. die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Tarifsenkungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen aber nur berücksichtigt werden, wenn auch die Gegenfinanzierungen berücksichtigt werden. Das Bundesfinanzministerium hat daher ein **Formular** aufgelegt, mit dem Unternehmen eine Anpassung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 beantragen können.

Alle Steuerzahler

Ist die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig?

Bereits zum 1. 1. 2007 war die Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer gekürzt worden, so dass nun lediglich die darüber hinausgehenden Fahrtkosten wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nach dieser Gesetzesänderung haben sich verschiedene **Finanzgerichte** mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung befasst. Fraglich ist hierbei, ob die „Berufssphäre“ erst am Werkstor beginnt bzw. ob bei Pendlern nur das nach Abzug der beruflichen Aufwendungen verbleibende Einkommen besteuert werden darf. Der **Bundesfinanzhof** gewährt Betroffenen vorläufigen Rechtsschutz durch den Eintrag eines Lohnsteuer-Freibetrags für die Gesamtstrecke auf der Lohnsteuerkarte. Das **Bundesfinanzministerium** (BMF) erkennt **vorläufig** auch die ersten 20 Kilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben an.

Gewerbetreibende, Selbstständige, Arbeitgeber und -nehmer haben danach die **Wahl**:

- Sie können vorab einen **Lohnsteuerermäßigungsantrag** oder **Antrag auf Minderung der Vorauszahlungen** stellen und hierbei die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer ansetzen. Zwar wird das Finanzamt diesen Antrag wegen der gesetzlichen Regelung ablehnen; gegen die Ablehnung kann jedoch Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Diesem Antrag gibt das Finanzamt dann wegen eines neuen BMF-Schreibens statt. Entscheidet allerdings das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einigen Jahren zum Nachteil der

Steuerpflichtigen, muss die Steuer nachgezahlt und mit 6 % verzinst werden.

- Alternativ können Betroffene aber auch den Erlass des Einkommensteuerbescheids abwarten. Die **Einkommensteuerbescheide für 2007** werden von Amts wegen hinsichtlich der Pendlerpauschale für vorläufig erklärt. Damit ist ein Einspruch gegen diesen Bescheid nicht erforderlich; jedoch bleiben bei dieser Vorgehensweise die ersten 20 Kilometer vorerst unberücksichtigt. Entscheidet das BVerfG in einigen Jahren zum Vorteil der Steuerpflichtigen, wird die Steuer vom Finanzamt erstattet und die Rückzahlung mit 6 % verzinst.

Wirtschaftsrecht

Bundesfinanzhof erweitert Zulässigkeit der Bilanzänderung

Ist eine Bilanz fehlerhaft, kann sie auch noch nach Abgabe beim Finanzamt berichtigt werden (sog. **Bilanzberichtigung**). Schwieriger ist es, wenn die Bilanz nicht fehlerhaft ist, der Steuerpflichtige aber nach Abgabe beim Finanzamt noch ein Bilanzierungswahlrecht (z. B. eine Rücklage oder Sonderabrechnung) ausüben will:

Nach dem Gesetz kann dies nur im Wege einer **Bilanzänderung** erfolgen, die ausschließlich zulässig ist, wenn sie mit einer Bilanzberichtigung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht. Die Bilanzänderung setzt damit eine Bilanzberichtigung voraus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun den Begriff der Bilanzberichtigung erweitert, was folglich zugleich zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bilanzänderung führt. Eine **Bilanzberichtigung** liegt nun vor, wenn

- eine Bilanzposition dem Grunde oder der Höhe nach unrichtig ist oder
- der Gewinn geändert wird und sich die Gewinnänderung auf die fehlerhafte Verbuchung bzw. Nichterfassung von Entnahmen und Einlagen und damit allein auf die Teilbeträge des Kapitalkontos bezieht.

Der BFH widerspricht mit der zweiten Fallgruppe der Auffassung des Bundesfinanzministeriums, das in Fällen der bloßen Gewinnänderung ohne Auswirkung auf die Bilanzierung eines Wirtschaftsguts oder Rechnungsabgrenzungspostens eine Bilanzberichtigung abgelehnt hat.

Folge: Das BFH-Urteil hat erhebliche Auswirkungen für die Praxis, wenn bei einer Betriebsprüfung lediglich der Gewinn verändert wird, etwa bei der Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen. Demnach liegt eine Bilanzberichtigung vor, weil sich die Zusammensetzung des Kapitalkontos ändert. Der Steuer-

pflichtige kann im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser Bilanzberichtigung eine Bilanzänderung beantragen und die Gewinnerhöhung durch die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten (z. B. Sonderabschreibungen) kompensieren.

Läuft die Publizitätspflicht für Jahresabschlüsse bis 2005 ins Leere?

Seit dem 1. 1. 2007 sind durch die Änderungen im Zuge des Gesetzes über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 im elektronischen Unternehmensregister offenzulegen. Für die Wirtschaftsjahre **bis einschließlich 2005** sollte die alte Rechtslage weiter gelten. Das Landgericht Bayreuth lehnte jetzt in einem aktuellen Beschluss allerdings die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ab, weil es an einer gesetzlichen **Ermächtigungsgrundlage** hierfür **fehle**; diese sei mit dem EHUG ersatzlos aufgehoben worden.

Sollten sich weitere Gerichte dieser Auffassung anschließen, bestünde somit faktisch keine Möglichkeit mehr, Unternehmen zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse 2005 und früher zu zwingen. Zu beachten ist aber, dass über die Offenlegung des Abschlusses 2006 im Unternehmensregister die Vorjahreszahlen bekannt werden, wenn auch nur mit einer geminderten Aussagekraft!

Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen nicht abmahnfähig

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hat entschieden, dass fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen keinen abmahnbaren Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen. In dem Streitfall gab ein **Einzelunternehmer** auf seinen Geschäftsbriefen zwar seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer an; die Angabe der Person des Inhabers mit Vor- und Zunamen allerdings fehlten. **Die Entscheidung des OLG:** Wie das OLG nun entschied, steht dem Abmahner kein Unterlassungsanspruch zu. Zwar verbietet das Gesetz unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber oder der Verbraucher nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Eine solche Handlung konnte das OLG Brandenburg allerdings nicht feststellen. Der Unternehmer habe zwar unstreitig seine aus der Gewerbeordnung (§ 15b Absatz 1 GewO) resultierende Verpflichtung verletzt, seinen Familiennamen sowie einen ausgeschriebenen Vornamen in einem seiner Geschäftsbriefe anzugeben. Hieraus resultierte jedoch **keine Beeinflussung des Wettbewerbs**.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Steuer-Experten von Heisse Kursawe Eversheds gern jederzeit zur Verfügung.



Bitte kontaktieren Sie:

Karel Schweiß

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Tel: +49 89 545 65 234

Fax: +49 89 545 65 204

E-Mail: k.schweiss@heisse-kursawe.com

Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen um allgemeine Hinweise handelt, die keine individuelle Beratung darstellen und eine am individuellen Einzelfall ausgerichtete Beratung auch nicht ersetzen können. Es ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fragen, die wir erläutern haben, künftig von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten anders gesehen werden. Wir empfehlen deswegen, vor etwaigen Dispositionen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen fachkundigen Rat einzuholen.

Impressum: Herausgeber: Heisse Kursawe Eversheds, Rechtsanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, www.heisse-kursawe.com, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.